

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, den 25. Juni 1996

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer

Schriftführer: Walter

Anwesend waren stellv. Bürgermeisterin Anhalt, 3. Bürgermeister Ried, die Stadträtinnen Gruber, Hülser Luther, Platzer, Portenlänger, Seidinger und Will sowie die Stadträte Abinger, August, Berberich, Geislinger, Heilbrunner, Krug, Lachner, Mühlfenzl, Ostermaier, Reischl (ab 20.20 Uhr), Riedl, Schechner, Schuder, Schurer und Spötzl.

Beratend nahmen an der Sitzung Herr König, Herr Deierling sowie zur TOP 3 Herr Reinhard Brilmayer teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Stadtrates fest.

TOP 1

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

öffentlich

Zu diesem Tagesordnungspunkt waren die ausgeschiedenen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Egglburg, Herr Andreas Brummer und Herr Konrad Huber, Herr Dieter Reith von der Ebersberger Feuerwehr sowie der Kommandant der Ebersberger Feuerwehr Herr August Paul, anwesend. Bürgermeister Brilmayer dankte im Namen der Stadt Ebersberg den ausgeschiedenen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Egglburg für ihr langjähriges Engagement. Beide Herren hatten bereits in der Herbstversammlung der Feuerwehr jeweils die große Silbermünze der Stadt Ebersberg als Anerkennung erhalten.

Herr Dieter Reith vollendet in diesem Jahr sein 25-jähriges Feuerwehrjubiläum und hat aus diesem Anlaß vom Bayerischen Innenministerium das Ehrenkreuz in Silber erhalten. Bürgermeister Brilmayer dankte Herrn Reith im Namen des Stadtrates für sein Engagement um das Feuerwehrwesen und überreichte als Anerkennung die kleine Silbermünze der Stadt Ebersberg.

Die Amtsperiode des Ebersberger Kommandanten läuft in diesem Jahr aus, so daß für heuer Kommandanten-Neuwahlen anstanden. Kommandant August Paul vollendet in der neuen Wahlperiode sein 60. Lebensjahr und scheidet somit aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr aus. Er stellte sich daher für die Neuwahl des Kommandanten nicht mehr zur Verfügung. Herr Paul war seit 17 Jahren Kommandant und allein in den letzten drei Jahren bei ca. 620 Einsätzen beteiligt. 1996 erhielt Herr Paul das silberne Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes für besondere Verdienste für das Feuerwehrwesen

Bürgermeister Brilmayer dankte dem scheidenden Kommandanten für seine hervorragenden Verdienste und herausragenden Leistungen um das Feuerwehrwesen. Die offizielle Verabschiedung wird noch gesondert erfolgen. Zu der Verabschiedung wird auch der wegen seiner Einberufung in den Bundeswehrdienst ausscheidende stellv. Kommandant, Herr Torsten Müller, verabschiedet.

TOP 2

Freiwillige Feuerwehr Ebersberg;
Bestätigung des neugewählten 1. Kommandanten und seines Stellvertreters

öffentlich

Die freiwillige Feuerwehr Ebersberg wählte in ihrer Dienstversammlung am 13.06.1996 Herrn Ulrich Proske für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten und Herrn Albert Riederer als dessen Stellvertreter. Die Gewählten müssen noch den vorgeschriebenen Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr absolvieren. Die beiden neugewählten Kommandanten sind fachlich und gesundheitlich für ihr Amt geeignet.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, die beiden neugewählten Kommandanten gem. Art. 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zu bestätigen.

TOP 3

Änderung der Entwässerungssatzung

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 14.05.96, TOP 2 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Die Änderungen in der neuen EWS wurden im einzelnen erläutert und durchgesprochen. Zum Inhalt wird auf die Anlage zur Niederschrift FiVA 14.05.96 verwiesen.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 EWS entspricht dem neuesten Stand des KAG, alle weiteren Änderungen entsprechen streng der Mustersatzung.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des FiVA's, die geänderte Entwässerungssatzung in der vorgestellten Form zu beschließen und zum 1.7.96 Inkrafttreten zu lassen.

TOP 4

Erlaß der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Wahlperiode 1996 - 2002

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 14.05.96 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Im einzelnen wurden vom FiVA folgende Änderungsvorschläge zum vorgelegten Geschäftsordnungsentwurf empfohlen:

a) Bebauungspläne:

Der Ausschuß war sich einig , in § 9 Abs. 1 Nr. 2 "Technischer und Bauausschuß" folgenden, weiteren Punkt aufzunehmen:

"Erlaß, Änderung und Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des BauGB bzw. des Maßnahmengesetzes zum BauGB."

b) Sozialwohnungen:

Der Ausschuß war sich einig, in § 9 Abs.1 Nr.3 folgenden Punkt wieder aufzunehmen:

"Vermietung städtischer Wohnungen und erstmalige Ausübung von Belegungs- und Vorschlagsrechten für anderweitige Wohnungen, ausgenommen Dienstwohnungen."

§ 13 Abs. 2 Nr 16 soll wie folgt lauten:

"Vergabe von Wohnungen Dritter, soweit nicht der Sozialausschuß zuständig ist.

In § 13 Abs. 2 Nr.12 soll das Wort "Abschluß" (von Mietverhältnissen) gestrichen werden.

c) Personalangelegenheiten der Arbeiter:

Der Ausschuß war sich einig, § 9 Abs.1 Nr.1 e) wie folgt zu formulieren:

"Personalangelegenheiten der Beamten bis einschl. mittlerer Dienst, der Angestellten bis einschl. BAT Vc/Vb (Bewährungsaufstieg) sowie die unbefristete Einstellung von Arbeitern gem. BMT-G II."

In § 13 Abs. 2 Nr. 14 wird folgender Text angefügt:

- alle Personalangelegenheiten der Arbeiter, soweit nicht der Finanz-und Verwaltungsausschuß zuständig ist.

d) Vergabe von Aufträgen für städt. Neubauvorhaben:

Der Ausschuß war sich einig die Beträge in § 9 Abs.1 Nr. 3 auf 300.000,-- DM bzw. 500.000,-- DM zu verringern.

e) Bauvorhaben - "geringfügige Befreiungen" und "wesentliche Abweichungen":

Es wurde gebeten, die Abgrenzung der Ausdrücke "geringfügig" und "wesentlich" nach oben genauer zu erläutern. In der FiVA-Sitzung wurde hierzu erklärt, daß hier die eingangs erwähnte Systematik der Geschäftsordnung in Bezug auf die Aufgabenverteilung herangezogen werden könne. Dies bedeutet, daß beispielsweise vom Stadtrat die Grundsatzplanung für ein bestimmtes Gebiet vorgegeben wird, daß die Ausgestaltung dieses Grundsatzes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit detaillierten Vorgaben im beschließenden Ausschuß erfolgt und der Vollzug dieser Vorgaben dann durch den Bürgermeister geschieht, wobei ihm hauptsächlich ein Spielraum "nach unten" gegeben sei.

Stadtrat Schurer erklärte, in der neuen Geschäftsordnung sei das Entlastungsziel durch die Neuregelung der Kompetenzen gut gelungen. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sollten die Zuständigkeiten je nach Sachlage hierdurch durchaus höher angesetzt werden. Bürgermeister Brilmayer schlug vor, in ca. einem Jahr die Geschäftsordnung im Stadtrat zu beurteilen. Verbesserungen könnten jederzeit durch Änderung der Geschäftsordnung eingebracht werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuß hatte dem Stadtrat einstimmig den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung - in der Form, in der er allen Stadtratsmitgliedern zugestellt wurde, - unter Berücksichtigung der im FiVA besprochenen Änderungen zur Genehmigung empfohlen. Die fünf Änderungspunkte wurden in der Niederschrift zur FiVA-Sitzung protokolliert.

Die Fraktion der SPD monierte unter Hinweis auf die Bedeutung der Geschäftsordnung eindringlich, daß zur heutigen Beratung kein erneuter Entwurf der Geschäftsordnung mit Einarbeitung dieser fünf Änderungspunkte den Stadtratsmitgliedern zugestellt wurde. Sie sah sich nicht in der Lage, nur auf der Grundlage des für die FiVA-Sitzung 14.05.1996 zugestellten Entwurfes und dessen Modifizierung, protokolliert in der FiVA-Niederschrift, über den Erlaß der Geschäftsordnung abzustimmen.

Bürgermeister Brilmayer verwies aus diesem Grund die Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Stadtrates. Die Verwaltung vervielfältigte noch im Laufe der Sitzung den Entwurf der Geschäftsordnung mit Einarbeitung der fünf Änderungspunkte und legte diesen allen Stadträtinnen und Stadträte auf.

TOP 5

Bebauungsplan Augrund II

- a) Behandlung der Anregungen und Bedenken
- b) Abschluß des städtebaulichen Vertrages
- c) Satzungsbeschluß

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß in seiner Sitzung am 23.05.96, TOP 022 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

- a) Behandlung der Anregungen und Bedenken

I) Einwendungen Träger öffentl. Belange

1. Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 02.04.96

zu A. 2 Abs. 1

Das LRA schlägt vor, die Firstrichtung der Baukörper auf den Parzellen 8 und 9 bzw. 10 und 11 zu drehen.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, dem Vorschlag zu folgen.

zu A.2 Abs. 2

Das LRA empfiehlt, auf den geplanten Gebäudesprung im Bereich der Parzellen 14 - 17 zu Gunsten von klar ausgerichteten Baukörpern zu verzichten.

Das Gelände erfordert eine höhenmäßige Staffelung des 4er-Reihenhauses. Dadurch bietet sich auch ein Versatz des Firstes an. Zudem wird dadurch der nutzbare Garten im Westen vergrößert.

Im Hinblick auf die besondere Situation der Gebäude auf den Parzellen 13 und 14 bietet sich an, die Gebäude auf den Parzellen 14 und 15 um ca. 40 cm nach Osten zu verschieben. Dadurch verringert sich der Versatz der Gebäude auf den Parzellen 14 / 15 und 16 / 17. Zudem wird die Situation zwischen den Gebäuden auf den Parzellen 13 und 14 verbessert. Der Abstand zur Grundstücksgrenze wird somit auf 3,30 m verringert. Die nötige Abstandsfläche von $\frac{1}{2} h = 6,17 \text{ m} : 2 = 3,35 \text{ m}$ wird jedoch dadurch geringfügig um 5 cm unterschritten. Aufgrund des großen Abstandes von 30 m zum nächsten Gebäude ist dies jedoch unproblematisch.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses

- a) den höhenmäßigen Versatz aufgrund der Höhenlage zu belassen
- b) den Versatz durch Verschiebung der Gebäude auf Parzelle 14 und 15 um ca. 40 cm nach Osten zu verringern.

zu A.2 Abs. 3

Das LRA empfiehlt, die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden möglichst einzuhalten.

Eine Überprüfung ergab, daß die Abstandsflächen 4 x zwischen 5 cm und 95 cm unterschritten werden. In allen Fällen ist eine ausreichende Belüftung und Belichtung gewährleistet

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Bebauungsplan insoweit nicht zu ändern.

zu A. 3 Buchst. b

Die Wandhöhe von Gebäuden gem. Art. 6 Abs. 3 BayBO von der "natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche "bis zum Schnittpunkt der Wand mit zur Dachhaut definiert".

Abweichend hiervon wird im Bebauungsplan von der Kellerrohdecke ausgegangen. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die tatsächliche Wandhöhe zwischen dem Gelände und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut zu erhöhen.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Bebauungsplan aufgrund der eindeutigen Festsetzungen nicht zu ändern.

zu A.Buchst. e

Die textliche Festlegung B 2 zur Bestimmung der Wandhöhe sollte, wie bereits unter A.Buchst. c, angeführt geändert werden. Hierzu wird auf den Beschluß zu A.Buchst. c, verwiesen.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Änderung nicht durchzuführen.

zu A.Buchst. f 1. Abs.

Das LRA befürchtet, daß durch die Zulassung eines (1) Zwerchgiebels unbefriedigende Grabendächer entstehen könnten.

Dies war nicht geplant. Folgende neue Formulierung wird daher für den Punkt B.3.2 vorgeschlagen:

Zwerchgiebel sind in Hauptwohnrichtung in einer Breite von max. 2,50 zulässig, soweit sie sich in ihrer Höhe deutlich unter dem Hauptfirst einordnen.

Je Parzelle ist ein (1) Zwerchgiebel zulässig. Er ist mit dem Zwerchgiebel des Nachbargebäudes so zusammenzubauen, daß nur ein gemeinsamer First entsteht.

Soweit eine Hausgruppe eine ungerade Zahl von Parzelle aufweist, ist ein (1) freistehender Zwerchgiebel mit einer Breite von max. 2,50 m zulässig.

Im Bereich der Parzellen 1 bis 4 wird die Breite des Zwerchgiebels auf max. 5 m festgesetzt.

Ausnahme:

Im Bereich des Zwerchgiebels darf die Baugrenze/Baulinie um max. 50 cm überschritten werden.

zu A.3 Buchst. f 2. Abs.

Das LRA befiehlt, die Breite der Zwerchgiebel auf maximal $\frac{1}{3}$ der anteiligen Trauflänge zu begrenzen. Zusammengefaßte Zwerchgiebel mit einem gemeinsamen Satteldach sollten dieses Maß in der Summe ebenso einhalten.

Die maximale Hausbreite von Reihenendhäusern beträgt ca. 6,00 m. Die maximale Breite eines Zwerchgiebels würde somit 2 m betragen. Dies erscheint zu schmal.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die max. Breite von 2,5 m beizubehalten.

zu A.3 Buchst. g

Das LRA schlägt die Reduzierung der Dachüberstände, insbesondere an der Giebelseiten aus baugestalterischen Gründen vor.

Der Dachüberstand von 1,50 m an der Giebelseite sollte die Überdachung evtl. Balkone ermöglichen.

Um den Bedenken des Landratsamtes Rechnung zu tragen, schlägt Hr. Architekt Mayer vor, die Dachüberstände an allen Seiten auf max. 1,10 m festzusetzen. Soweit jedoch an den Giebelseiten Balkone errichtet werden, sollte im Bereich dieser Balkone der Dachüberstand max. 1,5 m betragen dürfen.

Der Vorschlag von Hr. Architekt Mayer wurde ausführlich diskutiert und Bedenken gegen ein abgestuftes Dach erhoben. Aufgrund der Nähe einiger Gebäude zu den öffentlichen Wegen wurde eine generelle Ausnahme für einen max. Dachüberstand von 1,50 m für bedenklich gehalten.

Nach eingehender Beratung beschloß der Technische Ausschuß mit 9 : 0 Stimmen dem Stadtrat zu empfehlen, dem Vorschlag des Landratsamtes zu folgen und max. einen Dachüberstand von 1,1 m ohne Ausnahmeregelung zuzulassen.

zu A.3 Buchst. a, d, h, und i

Hier wurden nur redaktionelle Änderungen vorgeschlagen die sich nicht auf den Planinhalt auswirken.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat, diese redaktionellen Änderungen durchzuführen

zu C

Naturschutzfachliche Äußerung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings sind einige Anmerkungen in formeller Hinsicht zu den grünordnerischen Festsetzungen notwendig. Das Landratsamt hat diese Anmerkungen nicht schriftlich niedergelegt und daher gebeten, diese Anmerkungen in einem Gespräch zwischen dem Grünplaner und der unteren Naturschutzbehörde zu erledigen.

Zwischenzeitlich fand diese Gespräch statt. Der beauftragte Grünplaner, Hr. Diebel, unterrichtete die Stadt über diese Gespräch. Dabei sind lediglich einige Pflanzenarten einvernehmlich geändert worden. Wesentliche Auswirkungen auf die Planung gehen von diesen Änderungen nicht aus.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Änderungen an der Pflanzliste, wie mit Hr. Diebel besprochen, durchzuführen.

2. Amt für Landwirtschaft und Ernährung Ebersberg mit Landwirtschaftsschule Schreiben vom 09.04.96.

Es wird die allgemeine Forderung erhoben, daß die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Spezielle Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, diese Forderung als erfüllt anzusehen, da die im Grünordnungsplan festgesetzte Bepflanzung keine Verschottung der landw. Grünflächen erwarten läßt. Eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist daher nicht zu befürchten

3. **Regionaler Planungsverband München**

Schreiben vom 28.03.96

Es werden keine Bedenken erhoben, jedoch wird angeregt, auf eine grenzständige Situierung der Baukörper im Südteil zu Gunsten einer stärkeren Eingrünung zu verzichten.

Eine stärkere Eingrünung erscheint nicht erforderlich. Dadurch würde eine stärkere Abgrenzung und somit eine "grüne Mauer" entstehen, die ortsplanerisch nicht gewünscht ist.

Außerdem handelt es sich hier um einen vorübergehenden Ortsrand, sodaß auch aus diesem Grund eine stärkere Eingrünung nicht erforderlich ist.

Zudem besteht die Gefahr, daß durch eine zu starke Eingrünung die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt werden.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Bebauungsplan nicht zu ändern

4. **Deutsche Telekom; Niederlassung Rosenheim**

Schreiben vom 03.07.96

Die Deutsche Telekom kann den Bebauungsplan nicht zu stimmen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung und Unterhaltung der Fernmeldeanlagen festgelegt sind.

Insbesondere gilt dies der Festsetzung, wonach Freileitungen nicht zulässig sind sowie dem Hinweis, daß Verteilerschränke für die Hausanschlüsse hinter den Leistensteinen auf Privatgrund gesetzt werden sollen.

Aus ortsgestalterischen Gründen ist die Errichtung von Freileitungen zur Versorgung der einzelnen Gebäude in diesem Neubaugebiet am Ortsrand nicht vertretbar.

Die Festsetzung stützt sich auf § 9 Nr. 13 BauGB, wonach im Bebauungsplan die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen festgesetzt werden kann. Diese Festsetzung steht nicht im Widerspruch zum TWG, da die Verkehrswege für die Aufnahme der unterirdischen Fernmeldeleitungen zur Verfügung stehen.

Bei den Ausführungen zu "Verteilerschränken für die Hausanschlüsse" handelt es sich nicht um eine Festsetzung, sondern um einen Hinweis. Damit soll erreicht werden, daß die teilweise schmalen öffentlichen Verkehrsflächen nicht unnötig durch Einrichtungen, die ausschließlich den "Grundstücksanschluß" dienen auf öffentlichen Grund untergebracht werden. Bei der Planung sollte dies möglichst beachtet werden.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Einwendungen nicht näher zu treten.

I. **Wasserwirtschaftsamt München**

Schreiben vom 10.04.96

Seitens des WWA werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Im Hinblick auf die erst kürzlich festgestellten Probleme mit den öffentlichen Drainageleitungen im Bereich Friedenseiche I empfiehlt der Unterzeichnete dringend, entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan die Dränagewasserkanäle nicht in den Unterhalt der Stadt zu übernehmen.

Sobald der Bauträger die Errichtung von Dränagen für erforderlich hält, sollten diese als private Anlage im Eigentum bzw. im Unterhalt der Anschlußnehmer bleiben. Eine entsprechende

Sicherung durch Dienstbarkeiten ist erforderlich.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

II. Bürgereinwendungen

1. Weber Klaus und Gertraud; Schreiben vom 12.04.96

Die Eheleute Weber sind Eigentümer des Grundstückes FINr. 1798/4, Gmkg. Ebersberg, Karwendelstraße 91.0

zu 1.

Sie verweisen auf den Bebauungsplan Süd-West I, in dem südlich der Wettersteinstraße eine mögliche Bebauung nachrichtlich eingetragen ist.

Bei dieser Planungsidee wurde davon ausgegangen, daß

- a) die Karwendelstraße nach Süden bis zur Zugspitzstraße verlängert wird und
- b) westlich dieser Karwendelstraße Bauflächen ausgewiesen werden.

Die Eheleute Weber geben an, daß sie bewußt dieses Haus erworben haben, da dieses Objekt auch für die Zukunft einen freien Blick nach Westen garantierte. Durch den Bebauungsplan Aufgrund II werde diese freie Sicht behindert. Außerdem sei der Abstand zu ihrem Gebäude zu gering.

Sie bitten folgende Umplanungen vorzunehmen:

- a) Der Abstand zwischen ihrem Reihenhaus und dem geplanten Gebäude auf der Parzelle 1 ist nennenswert zu vergrößern
- b) an Stelle des Typs 2 sollte Typ 1 festgesetzt werden, da es nur kommerzielle Gründe für den Typ 2 gäbe
- c) den alten Bebauungsplan bzgl. Gestaltung des endgültigen Ortsrandes nach Westen zu realisieren, da dieser in idealer Weise Bauabstände und Bauhöhen nicht nur für die Anwohner sondern auch für das Ebersberger Stadtbild in idealer Weise löst.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß ein Bebauungsplan keine Garantie für einen freien Blick bietet. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan sondern um Überlegungen anlässlich der Bebauungsplanung Süd-West II.

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, gewisse Blickbeziehungen auf Dauer zu erhalten, ist nicht gegeben.

Im übrigen wird der Blick nach Westen nicht verändert.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses:

zu a)

Der Abstand zwischen den Reihenhaus und dem Gebäude auf Parzelle 1 beträgt mehr als 20 m. Eine Vergrößerung des Abstandes ist daher nicht erforderlich.

zu b)

Der Haustyp 2 wurde aus ortsplanerischen Gründen gewählt, wie in der Begründung zum

Bebauungsplan erläutert, nimmt diese Parzelle eine Sonderstellung ein, da sie einen Übergang der bestehenden Bebauung im Norden der geplanten Bebauung im Westen (Typ 3) hin zur niedrigeren Bebauung im Süden und auch in die freie Landschaft schaffen soll. Die Behauptung, daß hier ausschließlich kommerzielle Gründe ausschlaggebend waren, wird somit zurück gewiesen.

zu c)

Die Verwirklichung der nachrichtlichen Eintragungen im Bebauungsplan Süd-West I wird aufgrund neuerer ortsplanerischer Überlegungen, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Bauflächen im Westen und eines anderen Verkehrskonzeptes, nicht verfolgt.

zu 2. - Kfz-Stellflächen vor Parzelle 5

Die Eheleute Weber erheben Einwendungen gegen die geplanten Stellplätze entlang der Wettersteinstraße. Sie bemängeln, daß durch die Verkehrsberuhigung des neuen Wohngebietes durch zusätzliche Belastungen des bestehenden Wohngebietes erkauft werde. Auch hier wird der Stadt vorgeworfen, die Verkehrsberuhigung nur deshalb zu planen, damit die Gebäude gut verkauft werden können.

Ebenso erhebt Herr Albert Gruber als Eigentümer der Grundstückes FINr. 1798/7, Gmkg. Ebersberg Einwände gegen diese Parkplätze. Er ist der Ansicht, daß nach den Verursacherprinzip geplant werden müsse und somit die Parkplätze innerhalb des neuen Wohngebietes untergebracht werden müssen. Der üblicher Weise mit Parkplätzen verbundene Lärm insbesondere zur Nachtzeit, müsse dort verbleiben wo er entsteht.

Er begründet seinen Antrag mit den unangenehmen Erfahrungen, die er mit den provisorischen Parkplätzen des Baugebietes Augrund I gemacht habe.

Innerhalb eines reinen Wohngebietes sind die durch die Nutzung erforderlichen Garagen und Stellplätze zulässig.

Der Vorschlag, sämtliche Stellplätze innerhalb des neuen Wohngebietes unterzubringen, würde den Verkehr auf der Wettersteinstraße nicht verringern, gleichzeitig aber den Verkehr innerhalb des neuen Wohngebietes erhöhen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Erweiterung des Wohngebietes nach Süden eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb des neuen Wohngebietes mit sich zieht (sh. nachrichtliche Darstellung).

Im übrigen waren entlang der Südseite der Wettersteinstraße bereits bei den ursprünglichen Planungsüberlegungen Stellplätze vorgesehen.

Einstimmig mit 23 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Einwendungen deshalb zurückzuweisen.

Stadträtin Gruber nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und den Abstimmungen nicht teil.

2. Gruber Albert; Schreiben vom 12.04.96

zu 1.

Dieser Einwand wurde bereits im Zusammenhang mit dem Einwand der Eheleute Weber (zu 2.) behandelt

zu 2.

Herr Gruber empfiehlt, die Begründung im Absatz "Bauland für Einheimische" zu ändern. Er stellte fest, daß bei dem vor kurzem abgeschlossenen Baugebiet Augrund I überwiegend auswärtige Neubürger zugezogen sind. Er unterstellt, daß dies auch beim Baugebiet Augrund II der Fall sein wird. Er ist der Ansicht, daß somit nicht von einem dringenden Bedarf der einheimischen Bevölkerung gesprochen werden kann. Der Bebauungsplan sollte deshalb "im normalen Geschäftsgang" aufgestellt werden.

Die Feststellung des Stadtrates, daß dringender Wohnbedarf der Bevölkerung besteht richtet sich nicht ausschließlich nach dem örtlichen Bedarf sondern ist raumbezogen.

Aber selbst in Ebersberg ist dringender Wohnbedarf festzustellen, da für das neue Bauland für Einheimische an der Friedenseiche etwa dreimal soviel Bewerbungen vorliegen wie Grundstücke vorhanden sind.

Einstimmig mit 23 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, diesen Einwand zurückzuweisen.

Stadträtin Gruber nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und den Abstimmungen nicht teil.

3) Dr. Uysal Yusuf und Christa Schreiben vom 12.04.96

Die Eheleute Uysal sind Eigentümer des Grundstückes FINr. 1798/3, Gmkg. Ebersberg, Karwendelstraße 89.

Die Eheleute befürchten, daß durch eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse auch ihr Wohnhaus in Mitleidenschaft gezogen wird. Das WWA habe auf Anfrage das Auftreten von Setzungsrissen bei den angrenzenden Gebäuden nicht ausgeschlossen. Sie ersuchen daher die Stadt sicherzustellen, daß an ihrem Gebäude keine Schäden durch die geplante Bebauung des Nachbargrundstückes auftreten wird.'

Hierzu wird auf das Schreiben des Bauträgers vom 12.10.95 verwiesen, das auch Grundlage für die Aussagen in der Begründung zum Thema Grundwasser war.

Ein ergänzendes Gutachten von Crystal-Geotechnik wurde eingeholt. Danach kann davon ausgegangen werden, daß Nachbargrundstücke nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, diese Einwendungen als erledigt zu betrachten.

III. Ergänzungsvorschlag der Verwaltung

Der Technische Ausschuß wurde davon unterrichtet, daß Garagen gem. Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Art. 7 Abs. 4 BayBO als Grenzgaragen und gem. Art. 69 Abs.1 Nr. 3 als sog. "plankonforme Garagen" genehmigungsfrei sind.

Die Grenzgarage ist auch dann in einem Bebauungsplangebiet genehmigungsfrei, wenn nicht der Bebauungsplan ausdrücklich anderweitige Festsetzungen enthält.

Von der Verwaltung wurde daher vorgeschlagen, den Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:

"Garagen sind nur in dafür vorgesehenen Bauräumen zulässig."

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.

StR Berberich verwies in der TA-Sitzung auf die teilweise sehr nahe an den öffentl. Straßen stehenden Gebäude und empfahl eine Abrückung um etwa 1 m. Insbesondere trifft dies auf den Häusern auf den Parzellen 1, 3 und 10 zu.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die knappen Abstände zu den öffentl. Straßen nochmals zu überprüfen und insbesondere im Bereich der Parzellen 1, 3 und 10 um 1m abzurücken.

Bei den Parzellen 1 und 3 darf die Flucht der Westfassade des Gebäudes auf Parzelle 2 nicht überschritten werden.

b) Abschluß des städtebaulichen Vertrages

Herr Deierling erklärte, daß die Forderungen des Technischen Ausschusses im städtebaulichen Vertrag in allen Punkten erfüllt ist.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

c) Satzungsbeschluß

Einstimmig mit 25 : 0 Stimmen faßte der Stadtrat den Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Augrund II samt Begründung.

TOP 6

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (DEBA);
Errichtung von Dachgauben auf der nördlichen Dachhälfte
hier: Anfrage Hr. Liebl, Böhmerwaldstr. 4

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Auschuß in seiner Sitzung am 23.04.96, Lfd.Nr.1882, vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Einstimmig mit 22 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 durchzuführen und das Architekturbüro Fink mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Errichtung von Dachgauben auf der nördlichen Dachfläche zu beauftragen. Dringender Wohnbedarf der Bevölkerung wird festgestellt.

Die Stadträte Berberich, Reischl und Abinger waren vorübergehend abwesend.

TOP 7

Reischl Georg;
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses an der Kolpingstraße auf dem Grundstück
FINr. 721, Gmkg. Ebersberg
hier: Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Auschuß zuletzt in seiner Sitzung am 23.05.96 TOP 16 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

A) Aufstellung eines Vorhaben-u. Erschließungsplanes; Behandlung der Anregungen und Bedenken

Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 21.05.1996

I. Baufachliche Stellungnahme

Das Landratsamt teilt mit, daß mit dem vorgelegten Vorhaben- u. Erschließungsplan Einverständnis besteht. Sowohl städtebaulich als auch vom Maß der baulichen Nutzung stellt der Planungsentwurf eine der vorhandenen Situation angemessenen Lösung dar. Die Ausbildung der Baukörper und ihre Zuordnung zueinander zeichnen sich durch ihre Klarheit aus.

Zu 3.

Empfiehlt das Landratsamt die minimale Pultdachneigung von 8° im Hinblick auf die steileren Dachneigungen in der Umgebung anzuheben.

Einstimmig mit 22 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Untergrenze auf 10 ° anzuheben.

Zu 4.

Der Vorhaben-u. Erschließungsplan läßt für die gesamte Dachdeckung auch "gefalztes Blech" zu. Das Landratsamt schlägt vor, dieses Dachdeckungsmaterial nur für untergeordnete Flächen zuzulassen.

Einstimmig mit 22 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Festsetzungen entsprechend zu ändern.

Zu 5.

Aus gestalterischen Gründen wird empfohlen, Dachgauben nur bei Dachneigungen über 30° zuzulassen. Die entsprechende Festsetzung B.3.5 wonach an der straßenabgewandten Seite Dachgauben in Abstimmung mit dem Landratsamt zulässig sind, ersatzlos zu streichen. Hierzu wurde der Technische Ausschuss davon unterrichtet, daß auf dem quadratischen Gebäude Dachgauben vorgesehen sind, die sich ortsplanerisch gut einfügen. Die Festsetzung B 3.5 gibt dem Landratsamt die Möglichkeit, Dachgauben abzulehnen. Nachdem durch diese Festsetzung die Gestaltung der Dachgauben durch das Landratsamt bestimmt werden kann, sollten Dachgauben nicht generell verboten werden.

Einstimmig mit 22 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Vorhaben- u. Erschließungsplan insoweit nicht zu ändern.

Die übrigen Textziffern beinhalten lediglich redaktionelle Änderungen, die sich nicht auf den Planinhalt auswirken.

Die Stadträte Berberich, Geislinger, Schurer und Hülser waren bei der Beratung zeitweise abwesend.

II. Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

Zu A.

Das Landratsamt bedauert, daß die Festsetzung 8.1, wonach Schlafräume von Wohnnutzungen an der lärmabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden sollten, keine Mußbestimmung ist. Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

Zu B.

Die Festsetzung 8.2. läßt einen geringeren Abstand als 12 m zwischen dem Gleisoberbau und Aufenthaltsräume für die Nachtzeit (in der Regel Schlafräume) im Bereich der Südöstlichen Gebäudeecke des Langbaues zu.

Das Landratsamt verweist darauf, daß dies aufgrund der vorgelegten Gutachten nicht ohne weiteres möglich ist.

Nach Rücksprache mit dem Planfertiger liegen solche schutzwürdigen Räumlichkeiten tatsächlich mehr als 12 m entfernt, so daß diese Ausnahme aus dem Satzungstext entsprechend dem Vorschlag des Landratsamtes gestrichen werden kann.

Einstimmig mit 21 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, dem Vorschlag des Landratsamtes zu folgen und den letzten Satz der Festsetzung 8.2 zu streichen.

Zu C und D.

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen die sich nicht auf dem Inhalt der Satzung auswirken.

Die Stadträte Berberich, Geislinger, Schurer und Hülser waren bei der Beratung zeitweise abwesend.

III. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es wird gebeten, ausschließlich standortheimische Pflanzen im Rahmengrün zu verwenden.

Deshalb sollte anstelle der züchterisch veränderten Vogelkirsche *Prunus avium* "Plena" die heimische Vogelkirsche *Prunus avium* verwendet werden.

Das Büro Ökoplan erläuterte auf Anfrage, daß bewußt die züchterisch veränderte Vogelkirsche festgesetzt wurde, da sie für diesen Standort besser geeignet ist. Diese Art der Vogelkirsche kommt der heimischen Art am nächsten.

Einstimmig mit 21 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Vorhaben- u. Erschließungsplan nicht zu ändern.

Weiter schlägt das Landratsamt vor, den nichtheimischen Apfeldorn durch heimische Obsthochstämme oder z.B. Feldahorn zu ersetzen.

Hier erläuterte das Büro Ökoplan, daß der Feldahorn nur für nichtbefestigte Bereiche geeignet ist. Der im Vorhaben- u. Erschließungsplan festgesetzte Apfeldorn trägt weiße Blüten und ist ein Vogelnährgehölz. Er ist für den vorgesehenen Standort gut geeignet.

Das Büro Ökoplan wies darauf hin, daß der Apfeldorn für innerstädtische Bereiche durchaus vertretbar ist.

Einstimmig mit 21 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Vorhaben- u. Erschließungsplan nicht abzuändern.

Die Stadträte Berberich, Geislinger, Schurer und Hülser waren bei der Beratung zeitweise abwesend.

B) Durchführungsvertrag

Dem Stadtrat wurden wesentliche Teile des Durchführungsvertrages erläutert. Danach übernimmt der Vorhabenträger die gesamten Kosten für die Erschließung des Gebietes einschl. des öffentl. Fuß- u. Radweges entlang der Bahn. Der Weg wird als Eigentümerweg dem öffentl. Verkehr auf Dauer zur Verfügung gestellt. Für die Ableitung des Dachabwassers wird ein Anschluß an den bestehenden Regenwasserkanal erstellt. Weiter verpflichtete sich der Vorhabenträger anteilige Kosten für die evtl. notwendig werdende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der

Einmündung Kolping-Dr. Wintrich-Str. zu tragen. Die Verpflichtung entfällt 2 Jahre nach Bezug des Bauvorhabens, soweit die Stadt bis dahin keine Maßnahmen beschlossen hat.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den vorgestellten Durchführungsvertrag abzuschließen.

C) Satzungsbeschluß

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 113 (Kolpingstr. Ost) samt Begründung als Satzung zu beschließen.

Stadtrat Reischl nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und den Abstimmungen nicht teil. Die Stadträte Berberich, Geislinger, Schurer und Hülser waren bei der Beratung zeitweise abwesend.

TOP 8

Bebauungsplan Gewerbepark;
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke FINr. 1354/3 und 1354/ Gmkg.Ebersberg

öffentlich

Zu diesem TOP übernahm stellv. Bürgermeisterin Anhalt die Sitzungsleitung.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß in seiner Sitzung am 18.06.96, TOP 38 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

In der TA-Sitzung am 13.09.94 stimmte der TA-Ausschuß der Errichtung von 104 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1354/3 Gmkg. Ebersberg an der Anzinger Straße zu. Das Landratsamt geht nun davon aus, daß eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ohne weiteres möglich ist, so daß die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 49 (Gewerbepark) erforderlich wird.

Mit Schreiben vom 29.05.96 beantragt Herr Reischl zu dem auch die Einbeziehung des südlich angrenzenden Grundstückes FINr. 1354/5 Gmkg. Ebersberg. Im Flächennutzungsplan sind beide Grundstücke als Grünfläche dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 49 ist der östliche Teil der beiden Grundstücke als Grünfläche ausgewiesen.

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Änderungsverfahren für das Grundstück FINr. 1354/3 Gmkg. Ebersberg entsprechend dem bereits zugestimmten Bauantrag für die Errichtung von Stellplätzen einzuleiten. Darüber hinaus sollte auch die Änderungsverfahren für das Grundstück FINr. 1354/5 Gmkg. Ebersberg eingeleitet werden. Im Rahmen des Verfahrens ist dann zu prüfen ob die Erweiterung um die Fläche 1354/5 ortsplanerisch vertretbar ist.

Stadträtin Will erklärte, sie könne dem Einleitungsbeschluß nicht zustimmen, da die Fläche als Grünfläche belassen werden sollte.

Mit 23 : 1 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes Nr. 49 (Gewerbepark) einzuleiten.

Stadtrat Schurer äußerte Bedenken, mit den Änderungsplanungen das selbe Büro zu beauftragen, das für den Bauherren tätig war. Bürgermeister Brilmayer sagte zu, wegen der vorgebrachten Bedenken das Planungsbüro zu wechseln und bis zur nächsten TA-Sitzung

entsprechende Angebote vom Büro Barth und Diebel einzuholen. Die Kosten sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages vom Antragsteller zu übernehmen.

Stadtrat Reischl nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und den Abstimmungen nicht teil.

TOP 9

Bebauungsplan Münchener Str./ Schwedenanger;

a) Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

b) Billigungsbeschuß

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß in seiner Sitzung am 18.06.96 TOP 37 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 13.05.96

I. Baufachliche Beurteilung

Es wird darauf hingewiesen, daß der Flächennutzungsplan hier ein Mischgebiet vorsieht. Im Bebauungsplan wurde versehentlich ein allgemeines Wohngebiet eingetragen.

Einstimmig mit 25 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, hier ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, da dies sowohl im noch rechtswirksamen als auch im künftigen Flächennutzungsplan so vorgesehen ist.

Das Landratsamt befürchtet aufgrund der im Süden zulässigen max. Wandhöhe von 8,50 m einen überdimensionierten Kniestock, der als verunstaltend beurteilt werden müßte. Es sollte eine Wandhöhe gewählt werden, die unter Berücksichtigung einer gewerblichen Nutzung keinen Kniestock über 30 cm zuläßt.

Der Technische Ausschuß wurde davon unterrichtet, daß der planende Architekt noch Lösungen erarbeitet, die in der Stadtratssitzung vorgestellt werden

Der Technische Ausschuß war sich einig, grundsätzlich an der Wandhöhe von 8,50 m festzuhalten.

II. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Hier wird die Ergänzung der Grünordnung insbesondere der zulässigen Bäume vorgeschlagen. Außerdem sollte den Bauanträgen ein Freiflächengestaltungsplan beigelegt werden.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ergänzen.

Stadtrat August war vorübergehend abwesend.

III. Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

Das Landratsamt schlägt vor, die nachfolgend textliche Festsetzung aufzunehmen:

"Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind Schlafräume auf der lärmabgewandten Gebäudesüdseite anzuordnen, Wohnräume im planerisch möglichen Rahmen. Sollen Wohnräume auf der Gebäudenord-, West- oder Ostseite situiert werden und keine Lüftungsmöglichkeiten über die Gebäudesüdseite gegeben sein, so ist für diese Räumlichkeiten eine Lüftungsmöglichkeit über Wintergartenkonstruktionen sicherzustellen".

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, diesen Vorschlag in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Stadtrat August war vorübergehend abwesend.

Straßenbauamt München, Schreiben vom 23.04.96

Das Straßenbauamt ist grundsätzlich mit der Planung einverstanden, weist jedoch darauf hin, daß die Erstellung der Parkbuchten zu einer Verschmälerung der Fahrbahn von bisher 6,80 auf 6,0 m führt. Die Parkbuchten können daher erst dann erstellt werden, wenn die Bundesstraße zur Ortsstraße abgestuft ist.

Von der Verwaltung wurde auf die Zielvorstellungen aus dem städtebaulichen Wettbewerb "Münchener Str." Verwiesen. Danach soll der Bereich Heinrich-Vogl-Str./Münchener Str. bis in Höhe der Einmündung Gärtnerestr. zur 30-km/h-Zone umgebaut werden. Der Bebauungsplan nimmt bereits Rücksicht auf diese Zielvorstellung.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Ausführungen des Straßenbauamtes zu bestätigen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen.

Stadtrat August war vorübergehend abwesend.

Wasserwirtschaftsamt (WWA) München, Schreiben vom 23.04.96

Auch wenn die Aufnahme- und Sickerfähigkeit des oberflächennahen Untergrundes im Baugebiet geologisch stark eingeschränkt ist, sollte zur Entlastung der Kanalisation und der Kläranlage Niederschlagswasser vor Ort zurückgehalten und möglichst breitflächig versickert werden. Einer Versickerung kann jedoch nur dann zugestimmt werden, wenn dabei keine grundwasserschützenden Schichten durchstoßen werden müssen.

Weiter weist das WWA darauf hin, daß im Bereich des Grundstückes FINr. 122/6, Gmkg. Ebersberg, Altlasten der Jet-Tankstelle vorhanden waren. Nachdem das WWA nicht über den genauen Fortgang informiert ist, werden vorsorglich Hinweise über eine Behandlung von Altlasten gegeben.

Das Landratsamt Ebersberg hat die Beseitigung der Altlasten überwacht und der Stadt mitgeteilt, daß sämtliche Altlasten beseitigt wurden.

Mit 22 : 2 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.

Stadtrat August war vorübergehend abwesend.

Landratsamt Ebersberg- Gesundheitsamt, Schreiben vom 06.05.96

Das Gesundheitsamt schlägt Lärmschutzmaßnahmen vor. Die Verwaltung erinnerte an die vorher beschlossene Ergänzung des Bebauungsplanes aufgrund der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, diese Anregung als erledigt zu betrachten.

Stadtrat August war vorübergehend abwesend.

Isar-Amperwerke AG (IAW), Rosenheim, Schreiben v. 09.04.96

Die IAW schlagen vor, die zur Versorgung der Häuser notwendig werdenden Kabelverteilerschränke in die Zäune zu integrieren.

Einstimmig mit 24 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, dies als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Stadtrat August war vorübergehend abwesend.

**Mayer Johann und Mayer-Heinisch Brigitte,
Schreiben der RA-Kanzlei Dr. Britsch und Dr. Bergau v. 12.04.96**

zu 1.

Es wird bemängelt, daß der Bebauungsplan eine gemeinsame Tiefgarage für beide Grundstücke vorsieht. Dadurch würde eine Umlegung notwendig, was die Bebauung der beiden Grundstücke zusätzlich verkompliziert. Es wird deshalb angeregt, zwei getrennte Tiefgaragen vorzusehen. Die Ausfahrt der Tiefgarage für das Grundstück FINr. 122 sollte über den Schwedenanger erfolgen, was verkehrstechnisch günstiger scheint.

Die Verwaltung erläuterte, daß nicht in jedem Fall eine Umlegung nach den Vorschriften des BauGB nötig ist. Vielmehr ist hier ohne weiteres eine private Umlegung vorstellbar. Die Benutzung der Tiefgarage über eine gemeinsame Einfahrt ist vertraglich problemlos zu regeln.

Hinsichtlich der Behauptung, daß eine Ausfahrt der Tiefgarage über den Schwedenanger verkehrstechnisch günstiger sei, wird auf die Behandlung des Antrags auf Vorbescheid, zuletzt in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.05.95, TOP 1621 hingewiesen. Dabei hat der Technische Ausschuss festgestellt, daß der Schwedenanger für die Aufnahme des Kfz-Verkehrs nicht geeignet ist. Sowohl die Einmündung in die B 304, die geringe Breite des Schwedenangers und die Gefahr für die vielen Fußgänger in diesem Bereich waren ausschlaggebend für diese Beurteilung.

Einstimmig mit 25 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Anregung zur Errichtung von zwei getrennten Tiefgaragen aus den o.g. Gründen nicht anzunehmen.

zu 2.

Hier wird beantragt, den Fußweg an der Südseite des Grundstückes FINr. 122 soweit nach Süden zu verschieben, daß nur die Hälfte (1,50 m) auf diesem Grundstück verläuft. Mit der anderen Hälfte soll die beiden südlichen Grundstücke FINr. 122/3 und 122/5 belastet werden.

Das Wohngebäude auf Grundstück FINr. 122/3 steht mit einem Abstand von etwa 3 - 4 m an der Grundstücksgrenze. Eine Verschiebung des Weges um 1,50 m würde den öffentlichen Weg unverhältnismäßig nahe an diesem Einfamilienhaus vorbeiführen.

Das Grundstück FINr. 122/5 stellt den Zugang zu den beiden Wohngebäuden und die Zufahrt zu den Garagen und den Stellplätzen dar. Die Führung des Weges über diese Zufahrten würde ein nicht unbedeutendes Risiko für die Benutzer des künftigen Weges bedeuten und den ortsplannerischen Gedanken, fahrbahnunabhängige, sichere Wege zu schaffen, nicht umsetzen.

Außerdem wird durch die Anlegung des Fußweges auf dem Grundstück FINr. 122 die bauliche Ausnutzung nicht verringert.

Einstimmig mit 25 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, dem Vorschlag zur Verschiebung des Weges um 1,50 m nach Süden nicht nach zu kommen.

zu 3.

Es wird bestritten, daß die Bepflanzung an der Südseite des Grundstückes in diesem Umfang nötig ist. Auch wird die Auffassung vertreten, daß diese Bepflanzung "lediglich zu dem Grundstück FINr. 122/6 gehört".

Die Festsetzung von 7 Bäumen auf dem gesamten Grundstück ist in keiner Weise überzogen und im Hinblick auf die Möglichkeit der vollständigen Unterbauung und dem hohen Ausnutzungsgrad (Reduzierung der Abstandsflächen) ohne weiteres vertretbar.

Außerdem dient die Bepflanzung nicht ausschließlich dem Grundstück FINr. 122/6. Vielmehr sind auch Bäume südlich des Gebäudes auf dem Grundstück FINr. 122 festgesetzt.

Einstimmig mit 25 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die Einwendungen deshalb zurückzuweisen.

zu 4.

Hier wird die Auffassung vertreten, daß derzeit nach § 34 BauGB eine wesentlich umfangreichere Bebauungsmöglichkeit gegeben sei. Durch zwei Skizzen wird dieses Baurecht erläutert.

Das Baurecht nach § 34 BauGB errechnet sich aus der umgebenden Bebauung. Vergleichbar kann hier keinesfalls die östlich angrenzende Bebauung des Gärtnereigrundstückes mit den großen Gewächshäusern sein. Vielmehr muß das nach Süden und Westen angrenzende Gelände hierzu herangezogen werden. In diesem Bereich befinden sich überwiegend kleine Gebäude (E + D und E + 1) und große unbebaute Flächen.

Die vorgelegten Skizzen 1 und 2 gehen somit deutlich über die umgebende Bebauung hinaus. Die nach dem künftigen Bebauungsplan zulässige Bebauung liegt bereits ebenfalls über dem derzeit nach § 34 BauGB zulässigen Baurecht und schafft für den Grundstückseigentümer ein höheres Baurecht.

Einstimmig mit 25 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Bebauungsplan nicht zu ändern.

Stadtrat Berberich stellte fest, daß das Überbauen eines Grundstückes zu 100 % ein absolutes Novum in Ebersberg sei; nach der BauNVO sind maximal 80 % überbaubare Fläche möglich. Die zu pflanzenden Bäume hätte wohl wegen des fehlenden Erdreichs kaum eine Chance anzuwachsen.

Bürgermeister Brilmayer sagte zu, das Landratsamt ausdrücklich zu bitten, diesen Punkt zu prüfen.

Stadtrat Geislinger wies abschließend darauf hin, daß der Stadtrat in diese Bauangelegenheit aufgrund von Uneinigkeiten der Bauwerber unverhältnismäßig viel Zeit aufwenden mußte.

TOP 10

Aldi GmbH;
Neubau an der Münchener Str. FINr. 1826, Gmkg. Ebersberg

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß zuletzt in seiner Sitzung am 21.05.96, TOP 4, vorbereitet. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Stadtbaumeister Wiedeck hatte in der TA-Sitzung die Planung der Aldi GmbH vorgestellt, die sowohl mit Hr. Architekt Immich, als auch im Kreisbauamt vom Grundsatz her abgesprochen ist. Danach ist auf Teilflächen der Grundstücke FINr. 1826 und 1833, Gmkg. Ebersberg die Errichtung des Aldi Marktes vorgesehen. Dabei wurden die grundsätzlichen Vorgaben des städtebaulichen Rahmenplanes hinsichtlich der Straßenführung beachtet. Der eingeschobene Baukörper mit den Ausmaßen 55 x 25 m wird an der geplanten Erschließungsstraße errichtet und ist nach Südwesten orientiert. Die Anlieferung erfolgt an der Ostseite des Gebäudes. Nach Süden zur Bundesstraße hin sind 175 Stellplätze geplant. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über die B 304. Ebenso wird der Laden ausschließlich von der B 304 her beliefert, wobei jedoch die im Westen neu zu bauende Verbindungsstraße benutzt wird. Im Bereich der Zufahrt für die Anlieferung wird auch ein Zugang für Fußgänger-u. Radfahrer angelegt.

Nach eingehender Beratung hat der Technische Ausschuß mit 7 : 2 Stimmen dem Stadtrat empfohlen, die vorliegende Planung im Grundsatz unter folgenden Maßgaben zu bestätigen:

- a) Das natürliche Gelände darf nicht verändert werden,
- b) die Gestaltung des Baukörpers ist noch zu überarbeiten,
- c) die Verkehrsanbindung an die B 304 ist zu prüfen,
- d) die Straßen an der West- sowie an der Nordostseite zur Anbindung an die Von-Scala-Str. sind verkehrstauglich herzustellen, um die südliche Baustraße über das Grundstück FINr. 1825/1, Gmkg. Ebersberg (Lang) erschließen zu können,
- e) zur Minimierung des Parkplatzlärms sollte entlang der Westseite des Grundstückes FINr. 1826/1, Gmkg. Ebersberg, ein Lärmschutzwall angeschüttet werden.

Der Technische Ausschuß stellte die Aufstellung eines Vorhaben- u. Erschließungsplans in Aussicht.

Bürgermeister Brilmayer erinnerte die Stadtratsmitglieder an die bisherigen Beschlüsse des Technischen Ausschusses zur Verlegung des Aldi-Ladens und informierte über den bisherigen Sachstand. Er erklärte, die Stadt habe Verständnis für die Sorgen und Bedenken der Anlieger hinsichtlich der eventuellen Beeinträchtigung der Wohnqualität. Er schlug vor, heute den Einleitungsbeschuß für einen Vorhaben- und Erschließungsplan zu fassen. Dadurch könnten zum einen die Anlieger und sonstig Betroffene Stellungnahmen zur Grundplanung abgeben. Zum anderen könnten kompetente Fachleute mögliche Beeinträchtigungen - vor allem auch im Hinblick auf die Verkehrsauswirkung in den Wohngebieten - ermitteln und bewerten. Er sagte zu, den Vertreter der Anlieger schriftlich über den jeweiligen Verfahrensstand und die Verfahrenswege zu informieren.

3. Bürgermeister Ried regte eine Ortsbesichtigung an. Die Anbindung an das Aldi-Geschäft sollte nach seiner Ansicht ausschließlich über die B 304 erfolgen. Sollte das angestrebte Verfahren zeigen, daß sich der Standort unverhältnismäßig ungünstig auf die Anwohner auswirkt, müsse die Stadt von der weiteren Planung absehen.

Stadtrat Schurer erklärte, Aldi müssen zwar in Ebersberg gehalten werden, seine Fraktion lehne aber den vorgesehenen Standort an der Münchener Straße ab. Nach seiner Ansicht würden die Folgeprobleme durch die geplante Aldi-Ansiedlung vom Bürgermeister unterschätzt. Die Planung sei überstürzt. Sowohl der alte als auch der novellierte Flächennutzungsplan sehen den vorgeschlagenen Standort ausschließlich für Wohnnutzung vor. Eine Wohnbebauung bis an die B 304 sei nach Bau der Südumgehung durchaus vorstellbar. Es sei sehr schwierig, die Entstehung eines Subzentrums im Bereich des Aldi-Gebäude zu vermeiden. Die Wohnqualität für die Anlieger würde gemindert.

Stadtrat Schurer führte weiter aus, daß durch eine Ausweisung von 175 Parkplätzen dem Aldi-Standort Ebersberg überregionale Bedeutung zukommen würde und neue Verkehrsströme, auch auf ausschließlichen Wohnstraßen, erzeugt würden. Er wies die Argumentation zurück, die Aldi-Parkplätze könnten an Wochenenden die PKW's der Besucher des Naturschutzgebietes Eglburger See aufnehmen und das Gebäude hätte schallschützende Wirkung auf die hinterliegende Bebauung.

Stadtrat Schurer erklärte, die Fraktion der SPD plädiere für eine Ansiedelung von Aldi im Gewerbepark. Eine Errichtung des Aldi-Gebäudes an der Münchner Straße sei städtebaulich unerwünscht und passe nicht zwischen zwei Wohngebiete. Nachdem die Stadt die Ansiedelung eines Baumarktes im Gewerbepark ermöglicht, sei dort durchaus auch eine Aldi-Ansiedelung denkbar. Durch einen Baumarkt im Gewerbepark und einen Aldi-Markt an der Münchener Straße entstünden an verschiedensten Stellen Konkurrenzzentren, dies sei städteplanerisch nicht vertretbar.

Stadtrat Schurer beantragte, mit Aldi über eine Ansiedelung im Gewerbepark zu sprechen, der 1. Bürgermeister sollte dabei die gegebenen Verhandlungsspielräume voll nutzen. Um die Erreichbarkeit für alle Bürger zu sichern, soll auch die Einrichtung eines City-Bus-Systems angestrebt und gleichzeitig Aldi um Beteiligung hieran ersucht werden.

Stadträtin Will sprach sich für eine Beibehaltung Aldis im Stadtzentrum Ebersberg aus. Durch geeignete Maßnahmen sollten die Autofahrer zu einem besseren Parkverhalten angehalten werden. Sie wies auf die wirtschaftliche Bedeutung von Aldi für Ebersberg hin. Um Aldi in Ebersberg zu halten werde die Fraktion der Grünen auch einer Verlegung an die Münchener Straße zustimmen, da der Standort Gewerbepark ausschließlich mit PKW erreichbar sei. Auch sah sie die mögliche Mehrfachnutzung der Parkplätze am Wochenende als Vorteil. Auf Anfrage an Bürgermeister Brilmayer erklärte dieser, daß Aldi der Eintragung einer Grunddienstbarkeit nicht zustimmen wird. Durch eine Ansiedelung im Gewerbepark müßte im Vergleich zur Münchener Straße die doppelte Strecke zurückgelegt werden und ein Großteil des Verkehrsaufkommens aus Ebersberg müßte über den Marienplatz fahren. Frau Will stellte fest, daß ein Lebensmittelmarkt bei einem Wohngebiet nichts Ungewöhnliches sei. Der Vorschlag von Stadtrat Schurer, einen City-Bus einzurichten, sollte unabhängig von Aldi verfolgt werden. Stadträtin Will machte nachfolgende Einwände zur vorgelegten Planung geltend:

- deutliche Parkplatzreduzierung
- Umplanung der Stellung des Baukörpers und Einplanung anderweitiger Nutzungen
- Zur Verkehrsentslastung der Schmedererstraße solle die vorgesehene Ringstraße nördlich des Aldi-Gebäudes schnellstmöglich errichtet werden.
- Die Zufahrt zur Ringstraße von Aldi her soll für KFZ gesperrt werden. Die Floßmannstraße müsse für Durchgangsverkehr unattraktiv ausgebaut werden.

Stadtrat Ostermaier wies darauf hin, daß durch eine Verlegung des Standortes andere Anlieger betroffen würden. Der Aldi-Laden würde durchaus in eine Wohnbebauung passen. Die Erschließung des Parkplatzes nur über die B 304 sei zwar nicht ideal, stelle aber die beste Lösung dar.

Stadtrat Berberich legte dem Stadtrat einen von ihm verfaßten Planentwurf zur Gestaltung des Aldi-Geländes vor. Dieses weist das Gebäude im südlichen Grundstücksteil, die Parkplätze nördlich und westlich davon aus. Der Baukörper müsse städtebaulich verträglich geplant und die Parkplätze reduziert werden. Dadurch könnte sich die umbaute Fläche um 25 % minimieren. Die Parkplätze müßten im Norden zur Wohnbebauung mit geeignetem Schallschutz versehen werden. Das Gelände steigt nach Norden an, so daß die Errichtung des Gebäudes im nördlichen Grundstücksteil städtebaulich bedenklich sei. Er sprach sich dafür aus, das Dachgeschoß des Gebäudes für Büro- oder Praxisräume vorzusehen. Nach seiner Ansicht sollten die Stellplätze auf 107 reduziert werden, dadurch seien noch genügend Reserven vorhanden. Er bat den 1. Bürgermeister mit Aldi so zu verhandeln, daß bei geringstem Flächenverbrauch sozial und ökologisch das beste Ergebnis erreicht würde. Der Bürgermeister soll Aldi auffordern, bis zur nächsten Behandlung dieses Punktes im TA bzw. Stadtrat den Vorschlag von Herrn Berberich aufzugreifen, in die eigene Planung einfließen zu lassen und die Stellplätze auf das erträgliche Maß zu reduzieren.

Stadtrat Mühlfenzl vertrat die Ansicht, daß zur Einleitung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes eine TA-Empfehlung nötig sei. Er warnte davor, wertvolles Bauland für Einheimische durch die Aldi-Ansiedlung zu verlieren. Er sprach sich dafür aus, mehrere Standorte untersuchen zu lassen und hierbei die bestmögliche Lösung zu finden. Die Verkehrssituation Ebersbergs müsse hierbei mit einbezogen werden.

Stadtrat Spötzl sprach sich dafür aus, einen Verkehrsplaner einzuschalten und Verkehrsentwicklung und Zufahrtsmöglichkeit fachlich untersuchen zu lassen.

Herr Deierling erläuterte dem Stadtrat das Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren und die daraus entstehenden Möglichkeiten für die Stadt.

Bürgermeister Brilmayer nahm zu den Ausführungen der Vorredner Stellung. Er erklärte, die beiden vorgelegten Pläne der Herren Pasour und Berberich sollen in das Verfahren einfließen. Zum geplanten Standort sollen schnellstmöglich Expertenmeinungen eingeholt werden. Das Verfahren ist nicht überstürzt geplant, es werde bereits seit einem Jahr daran gearbeitet. Die Einrichtung eines City-Busses könne bei der derzeitigen Haushaltslage nur als Illusion gesehen werden. Zur Befürchtung, daß durch die Aldi-Verlegung an die Münchener Straße ein Subzentrum entstehen würde, verwies er auf die aktuelle Beschlußlage, nach der dies die Stadt unter allen Umständen verhindern werde. Die Anzahl der Stellflächen ist selbstverständlich zu überplanen, es muß jedoch darauf geachtet werden, daß ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen. Der Standort Münchener Straße als Mittelpunkt der zwei größten Wohngebiete Ebersbergs sei für die Aldi-Ansiedlung sicherlich besser geeignet als der Gewerbepark. In den Gewerbepark muß die doppelte Wegstrecke gefahren werden; dies sei weder ökologisch noch verkehrstechnisch sinnvoll.

Der 1. Bürgermeister erklärte weiter, der Stadtrat könne sehr wohl ohne ausdrückliche TA-Empfehlung einen Vorhaben- und Erschließungsplan einleiten. Die Diskussion sei sehr eingehend geführt worden.

Stadtrat Schurer wiederholte seinen Antrag:

1. Die Stadt favorisiert eine Ansiedelung des Aldi-Ladens im Gewerbepark
2. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit Aldi über eine Teilfinanzierung eines Ciy-Busses zu verhandeln.

Mit 6 : 19 Stimmen stimmte der Stadtrat über den Antrag Nr.1 der SPD-Fraktion ab. Der Antrag war somit abgelehnt.

Mit 6 : 19 Stimmen stimmte der Stadtrat über den Antrag Nr.2 der SPD-Fraktion ab. Der Antrag war somit abgelehnt.

Auf Antrag des Bürgermeisters faßte der Stadtrat nachfolgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschloß mit 19 : 6, einen Vorhaben- und Erschließungsplan für den Neubau des Aldi-Ladens an der Münchener Straße FINr. 1826, Gmkg. Ebersberg einzuleiten.
2. Der Stadtrat beschloß mit 19 : 6 Stimmen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.
3. Der Stadtrat beschloß mit 19 : 6 Stimmen, vor dem nächsten Schritt eine Ortsbesichtigung durchzuführen.
4. Der Stadtrat beschloß einstimmig mit 25 : 0 Stimmen, im Rahmen des Verfahrens das Verkehrsplanungsbüro Billinger einzubeziehen.
5. Der Stadtrat beschloß einstimmig mit 25 : 0 Stimmen, das Verkehrsplanungsbüro Billinger außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit einer Stellungnahme zum Standort Gewerbepark zu beauftragen.

6. Der Stadtrat beschloß einstimmig mit 25 : 0 Stimmen, den Vertreter der Anlieger schriftlich vom Auslegungstermin zu informieren, damit Einwendungen fristgerecht eingereicht werden können.
7. Der Stadtrat beschloß mit 19 : 6 Stimmen, in die Planung die Vorschläge Pasour und Berberich einfließen zu lassen.
8. Der Stadtrat beschloß mit 19 : 6 Stimmen, vor Einleitung des Verfahrens eine Kostenübernahmeerklärung durch die Firma Aldi anzufordern.

Stadtrat Berberich schlug vor, die Firma Aldi zu bitten, bei der Ortsbesichtigung dabei zu sein und nach Möglichkeit die vorgesehene Planung durch entsprechendes Abstecken am Grundstück zu verdeutlichen.

Mit 19 : 6 Stimmen stimmte der Stadtrat dem Vorschlag von Stadtrat Berberich zu.

TOP 11

Schurer Paul;
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Gmaird zur Errichtung eines zusätzlichen Doppelhauses auf dem Grundstück FINr. 1064, Gmkg. Ebersberg
hier: Einleitungsbeschluß zur Änderung

öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Technischen Ausschuß in seiner Sitzung am 21.05.96, TOP 13 vorberaten. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Das Grundstück FINr. 1064 Gmkg. Ebersberg, liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 (Gmaird). Dort ist ein Baufenster für ein 2-Familienhaus festgesetzt. Der Eigentümer des Grundstückes hat bereits im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid die Errichtung eines weiteren Gebäudes im südlichen Grundstücksteil beantragt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04.07.95 mitgeteilt, daß damit Einverständnis besteht. Voraussetzung ist jedoch die Änderung des Bebauungsplanes.

Hr. Schurer beantragt nun mit Schreiben v. 26.04.96 diese Änderung. Er weist darauf hin, daß er das zusätzliche Doppelhaus im Rahmen des "Einheimischenmodells" errichten will. Außerdem erklärte er sich bereit, das Grundstück FINr. 1064/5, das die derzeitige Zufahrt zu seinem Baugrundstück darstellt und im Bebauungsplan als öffentl. Straße ausgewiesen ist, an die Stadt abzutreten.

Einstimmig mit 23 : 0 Stimmen beschloß der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Einleitungsbeschluß für die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes zu fassen. Voraussetzung für die Einleitung ist jedoch eine Übernahme der anfallenden Planungskosten. Der Fertiger des Bebauungsplanes, Hr. Architekt Immich, Ebersberg, sollte auch mit der Änderung des Bebauungsplanes beauftragt werden.

StR Schurer und Stadträtin Hülser waren vorübergehend abwesend

TOP 12

Verschiedenes

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer teilte dem Stadtrat mit, daß sich der Kreisjugendring mit Schreiben vom 23.05.96 für den Zuschuß der Stadt Ebersberg für die Finanzierung der Förderung der Jugendarbeit bedankt.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 23.45 Uhr

Anschließend nichtöffentlicher Teil

Ebersberg, den 26. Juni 1996

Brilmayer
Sitzungsleiter

Walter
Schriftführer